



- Kapital für Arbeit
- Industriewachstum
- Vertragsstrafen
- Innovations-Preis

November 2002

Aktuelles Thema

Neues KfW-Mittelstandsprogramm "Kapital für Arbeit"

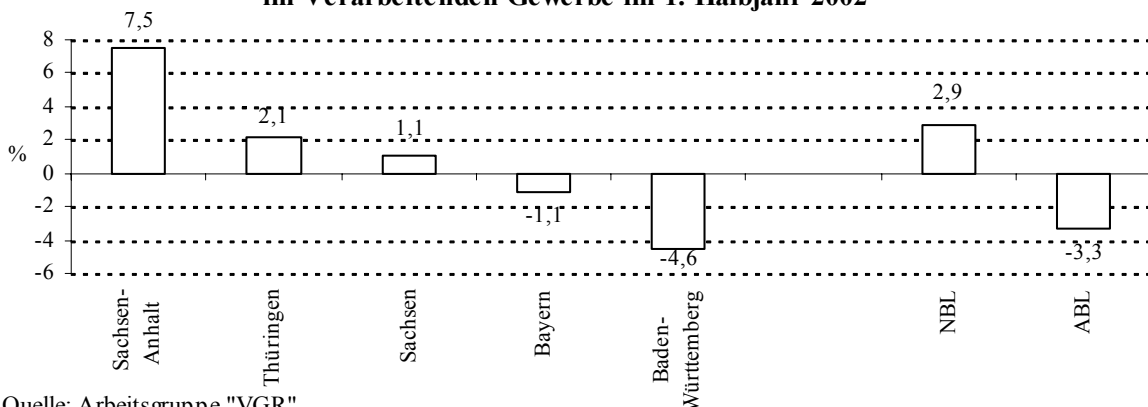
Aufbauend auf den Vorschlägen der sog. Hartz-Kommission bietet die KfW seit 01.11.02 ein neues Kreditprogramm "Kapital für Arbeit" an. Unternehmen, die Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte oder geringfügig Beschäftigte einstellen, können Investitionen und Aufwendungen im Rahmen ihres Vorhabens aus diesem Programm finanzieren. Förderfähig sind bis zu 100 % der Kosten des Vorhabens, maximal 100 TEUR je neuem Arbeitsverhältnis (Teilzeit 50 TEUR). Die Mittel sind obligatorisch je zur Hälfte Fremdkapital- und Nachrangtranche. Bei der Fremdkapitaltranche sind zwei tilgungsfreie Anlaufjahre möglich. Die Tilgung erfolgt danach in gleich hohen, halbjährlichen Raten. Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt nach 8 tilgungsfreien Jahren in vier gleich hohen, halbjährlichen Raten zum Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige Tilgung ist für beide Tranchen nicht möglich.

Der Zinssatz wird bei Kreditzusage festgelegt und gilt für die gesamte Kreditlaufzeit. In Abhängigkeit von der Bonitätseinschätzung für das Unternehmen kann die durchleitende Bank den Nominalzinssatz um bis zu 0,5 %-Punkte p. a. erhöhen. Für die Nachrangtranche orientiert sich der Zinssatz an der Bonität des Unternehmens. Die Hausbank ordnet das Unternehmen nach seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen und Zukunftsaussichten in eine von vier Bonitätskategorien (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend) ein.

Nach unserer Einschätzung ist das Programm nicht geeignet, die aktuellen Kapitalmarktprobleme zu lösen, da das strikte Hausbankprinzip gilt. Den vollständigen Wortlaut des Programms können Sie unter www.sachsenmetall.org herunterladen.

Wirtschaftsbarometer

Wachstum der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe im 1. Halbjahr 2002



Quelle: Arbeitsgruppe "VGR"

Arbeitsrecht

Streit der Arbeitsgerichte:

Sind Vertragsstrafen nach der Schuldrechtsreform noch zulässig?

Seit der Schuldrechtsreform regelt § 310 BGB, dass die früher nur für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Regelungen auch auf Arbeitsverträge angewendet werden. Das in § 309 Nr. 6 BGB festgelegte generelle Verbot von Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat daraufhin die Zulässigkeit von Vertragsstrafen in Arbeitsverträgen schnell in das Zentrum der Diskussion gerückt. Erste Entscheidungen der Arbeitsgerichte Bochum vom 08.07.02 (3 Ca 1287/02) und Duisburg 14.08.02 (3 Ca 1676/02) verdeutlichen die rechtliche Unsicherheit, die derzeit auf diesem Gebiet herrscht.

Das Arbeitsgericht Bochum hat eine formularmäßige Vertragsstrafenregelung in einem Arbeitsvertrag für unwirksam erklärt. Genau entgegengesetzt entschied das Arbeitsgericht Duisburg kurze Zeit später. Nach seiner Entscheidung vom 14.08.02 sollen Vertragsstrafenregelungen in Arbeitsverträgen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein. Die angesprochenen Änderungen durch die Schuldrechtsreform sollen daran nichts ändern. Insbesondere soll das für Allgemeine Geschäftsbedingungen in Warenaustausch- und Dienstleistungsverträgen geltende gesetzliche Verbot, formularmäßige Vertragsstrafen zu vereinbaren, nicht für Arbeitsverträge gelten. Das Arbeitsgericht Duisburg legt in seiner Entscheidung das Augenmerk auf die Besonderheiten des Arbeitsrechts. Der Arbeitgeber, so die Duisburger Richter, könne sich letztlich nicht anders als mit der Vertragsstrafe gegen einen Vertragsbruch des Arbeitnehmers schützen.

Beide Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Die Rechtslage ist zurzeit völlig offen. Soweit in neuen Arbeitsverträgen Vertragsstrafenvereinbarungen getroffen werden sollen, stehen hierzu unseren Mitgliedsunternehmen die Geschäftsstellen des Verbandes sehr gern beratend zur Verfügung.

Sonstiges

Innovations-Preis des Freistaates Sachsen

Der Freistaat Sachsen verleiht im Jahr 2003 erneut den sächsischen Innovations-Preis. Ausgezeichnet werden damit beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung erfolgreicher, neuartiger Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag sowie der Möglichkeit zur Kennzeichnung der ausgezeichneten Produkte. Um den Preis können sich mittelständische Unternehmen bis 250 Beschäftigte mit Sitz in Sachsen bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sollen max. 4 Seiten umfassen und insbesondere den Innovationsgehalt der Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen darstellen.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 29.11.02 bei der zuständigen IHK einzureichen. Weitere Informationen zur Ausschreibungen gibt es unter www.smwa.sachsen.de.